

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sandro Kappe, Stephan Gamm und Dennis Gladiator (CDU)
vom 18.01.22

und Antwort des Senats

Betr.: Windkraftanlagen in Gewerbe- oder Industriegebieten ertüchtigen

Einleitung für die Fragen:

Für die Erreichung der gesetzten klimapolitischen Ziele der Stadt Hamburg ist der Umbau der Energieversorgung, hin zu Energiequellen mit deutlich vorteilhafteren Emissionswerten, von hoher Bedeutung. Neben dem großen Systemwechsel von der Energieerzeugung durch Kohleverbrennung zu Gas als Energieträger, spielen auch kleinere, dezentrale Elemente eine wichtige Rolle.

In 2019 ließen sich anhand des erzeugten Energiemixes bei der Stromerzeugung noch keine nennenswerten Fortschritte ableiten. Nur 7 Prozent des in Hamburg erzeugten Stroms stammte aus regenerativen Energien (Drs. 22/5665). Davon wurden 37 Prozent durch Windkraftanlagen erzeugt und lediglich 4,1 Prozent durch Fotovoltaikanlagen.

Dies ist insbesondere das Ergebnis verfehlter Energiepolitik des rot-grünen Senats. Bei öffentlichen Gebäuden wird grundsätzlich, auch über die Anforderungen nach §§ 16, 17 HmbKliSchG hinaus, die Nutzung der Dachflächen für eine Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien verpflichtend geprüft (Drs. 22/5665). Jedoch sind von den 1.142 Gebäuden der Stadt Hamburg lediglich 31 mit einer Fotovoltaikanlage ausgestattet (Drs. 22/6634). Das sind lediglich 2,7 Prozent des Gesamtbestandes. Hier fordert die CDU bereits seit Längerem einen schnelleren Ausbau.

Mit Drs. 22/5245 teilt der Senat mit, dass der Flächennutzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg im Außenbereich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen darstellt.

Darin sind die Abstände grundsätzlich wie folgt festgelegt:

- *Abstand der Eignungsgebiete zu Siedlungsgebieten: 500 m,*
- *Abstand der Eignungsgebiete zu Einzelgebäuden beziehungsweise Siedlungssplittern: 300 m.*

Der Senat plane diesbezüglich keine Änderungen. Aufgrund der politischen Entscheidungen des Senats, liegen die Abstandswerte zu Siedlungsgebieten im Vergleich der Länder im unteren Bereich.

In Misch-, Gewerbe- oder Industriegebieten werden generell keine Abstandsregelungen für Windkraftanlagen (WKA) festgelegt. Hier bedarf es für jeden potenziellen Standort einer Einzelfallprüfung im Hinblick auf die umliegende, benachbarte schützenswerte Nutzung. Die Prüfung der Eignung einer Fläche beziehungsweise eines Standortes erfolgt hier jeweils im Rahmen der Antragsberatung zwischen Vorhabenträger und Genehmigungsbehörde.

Derzeit gibt es in Hamburg 67 Windkraftanlagen mit einer Leistung von insgesamt 121,9 Megawatt (sieben in Ochsenwerder, neun in Neuengamme, zehn in Altengamme, fünf in Curslack, 13 in Francop, zwei in Neuenfelde, vier in Neuland, drei in Georgswerder und 14 im Hafen).

Es stehen derzeit sechs Windkraftanlagen auf Flurstücken, die sich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg befinden. 13 Windkraftanlagen befinden sich auf Flurstücken von öffentlichen Unternehmen. 48 Windkraftanlagen befinden sich auf Flurstücken von Privateigentümern beziehungsweise Privatunternehmen.

Im Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land, wird auf Seite 20 mitgeteilt, dass in Hamburg 0,2 Prozent der Flächen im Verhältnis zur Landesfläche für Windkraftanlagen rechtswirksam ausgewiesen wurden (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/EEG-Kooperationsausschuss/2021/bericht-bund-laender-kooperationsausschuss-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

Welche Planungen zur Erweiterungen bestehen, teilt der Senat nicht mit. Hier wird darauf verwiesen, dass die zuständige Behörde über laufende Antragsberatungen zu Planungen sowohl von privaten als auch von städtischen Vorhabenträgern generell keine Auskünfte erteile. Im Übrigen seien seit 2018 keine weiteren WKA in Hamburg genehmigt worden. Daher befinden sich in Hamburg derzeit auch keine WKA im Bau (Drs. 22/5245, 4).

Mit Drs. 22/5245, 5 weist der Senat darauf hin, dass neben dem Außenbereich, auch die Errichtung von WKA im Industriegebiet – wie zum Beispiel dem Hamburger Hafen – möglich sei. Hier befinden sich bereits 14 der 67 Hamburger WKA, sie haben eine installierte Leistung von 43,7 Megawatt.

Die Bremer Klima-Enquetekommission hat auf Grundlage von gutachterlichen Stellungnahmen ermittelt, dass der Bremer Senat Windkraftanlagen in Gewerbegebieten ermöglichen und auch kurzfristig weitere Flächen für den Neubau ausweisen soll. Diesen Ansatz muss auch endlich die Stadt Hamburg umsetzen. Nur so lässt sich der Ausbau der Windenergie im Einklang mit der Akzeptanz der Hamburgerinnen und Hamburger realisieren. Eine weitere Belastung der Gebiete, zum Beispiel in Bergedorf, in denen schon viele der Hamburger Windkraftanlagen stehen, ist vor allem mit Blick auf die erheblichen Auswirkungen auf die Anwohner zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat setzt sich seit Langem für den Ausbau der erneuerbaren Energien (EE) ein. Auch für den Stadtstaat mit seinen begrenzten Flächen hat der Senat stets vertreten, den Zubau der EE voranzubringen, was, wie in der Einleitung beschrieben, beispielsweise beim Zubau von Windenergieanlagen auch erfolgreich gelungen ist.

Das weitere Streben nach mehr EE-Ausbau in Hamburg ist beispielsweise in der sogenannten Solarpflicht des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes (§ 16) dokumentiert. Wie in ganz Deutschland steht der EE-Ausbau in Hamburg allerdings vor nicht unerheblichen Herausforderungen, die zum Teil nur vom Bund gelöst werden können und seit mehreren Legislaturperioden in der Bundespolitik diskutiert werden.

In Hamburg ergibt sich zudem die Herausforderung der endlichen Flächenverfügbarkeit. Vom Zubau der vergangenen Jahre ausgehend, stößt weiteres Wachstum gerade im Stadtstaat bei der Windenergie an deutliche Grenzen. Gleich welcher EE-Zubau in Hamburg für den Stromsektor noch gelingt, wird insbesondere der Ausbau in den Flächenländern von entscheidender Bedeutung sein – entsprechend dem Bundesstrom-Mix verringert sich so auch die CO₂-Last des Stroms in Hamburg. Gleichwohl wird der Senat seine Anstrengungen auf dem Feld der Energiewende weiter fortsetzen. Er ist bestrebt, so weit wie möglich neue Potenziale zur Windenergienutzung in Hamburg zu erschließen. Dazu ist ein behördenübergreifender Prüfprozess aufgesetzt worden. In

diesem Zusammenhang wird beispielsweise auch geprüft, inwieweit die von der Bundesregierung angestrebten Erleichterungen für die Errichtung von Windenergieanlagen für den Windenergieausbau in Hamburg genutzt werden können.

Hinsichtlich der zu HAMBURG ENERGIE GmbH (HE) gestellten Fragen wird darauf hingewiesen, dass zum 1. Januar 2022 die HE mit der ehemaligen Wärme Hamburg GmbH (WH) zur Hamburger Energiewerke GmbH (HEnW) fusioniert ist.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der HEnW wie folgt:

Frage 1: *Die im Flächennutzungsplan für den Außenbereich dargestellten Eignungsgebiete für Windkraftanlagen wurden im Rahmen des entsprechenden Änderungsverfahrens ermittelt und hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Eignung geprüft. Welche Eignungsgebiete für Windkraftanlagen wurden hier ermittelt? Es sind die Eignungsgebiete für Windkraftanlagen (WKA) unterteilt nach Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete anzugeben. Bitte zudem angeben, für wie viele Windkraftanlagen mit welcher Leistung und welcher jeweiligen Höhe auf den zuvor genannten Gebieten Potenzial besteht?*

Antwort zu Frage 1:

Der Flächennutzungsplan weist Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausschließlich im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) aus, nicht in Wohn-, Gewerbe- oder Industriegebieten. Die einzelnen Flächen können der Drs. 20/9810, die dort realisierten Windenergieanlagen der Drs. 22/5245 entnommen werden.

Eine genauere Potenzialabschätzung für die einzelnen im Außenbereich dargestellten Flächen ist vonseiten des Senats nicht möglich, da die Errichtung von Windenergieanlagen bei den Unternehmen der Windenergiebranche liegt. Größeres Potenzial für den Windenergiezubau im Stadtstaat wird gemeinhin zudem eher im Hafengebiet wahrgenommen und geprüft.

Frage 2: *Welche Eignungsgebiete für Windkraftanlagen wurden insgesamt ermittelt? Es sind die Eignungsgebiete, welche weitere Windkraftanlagen zulassen, unterteilt nach Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete anzugeben. Bitte zudem angeben, für wie viele Windkraftanlagen mit welcher Leistung und welcher Höhe auf den jeweiligen Gebieten Potenzial besteht? Sollte der Senat diese Prüfung noch nicht durchgeführt haben, wieso nicht?*

Antwort zu Frage 2:

Der Darstellung der Eignungsflächen im Flächennutzungsplan mit Drs. 20/9810 ging eine Überprüfung des gesamten hamburgischen Stadtgebiets voraus. Die ermittelten möglichen Eignungsgebiete entsprechen den in der betreffenden Drucksache dann beschlossenen Eignungsgebieten. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

Frage 3: *Welche Eignungsgebiete für Windkraftanlagen können nicht erschlossen werden, weil artenschutzrechtliche Bedenken vorliegen?*

Antwort zu Frage 3:

Es gibt in Hamburg keine Eignungsgebiete, die wegen artenschutzrechtlicher Bedenken nicht erschlossen werden können.

Frage 4: *Welche artenschutzrechtlichen Vorgaben können dem Bau von WKA derzeit entgegenstehen?*

Antwort zu Frage 4:

Verstoßen die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage gegen artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Zugriffsverbote - und ist auch keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG möglich, kann keine Genehmigung für die Anlage erteilt werden.

Frage 5: *Plant HAMBURG ENERGIE, Windkraftanlagen zu ertüchtigen?
Wenn ja, wie viele, welche, mit welcher Leistung und bis wann?
Wenn nein, wieso nicht?*

Antwort zu Frage 5:

Ein sogenanntes Repowering von Anlagen wird in der Regel dann angestrebt, wenn die Anlagen eine Lebensdauer von mindestens 20 Jahren erreicht haben, da sie dann keine Einspeisevergütung nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) mehr erhalten.

Zurzeit gibt es zwei infrage kommende Windenergieanlagen-Standorte nahe der Kattwyk-Brücke auf dem Gelände der Hamburg Port Authority (HPA) mit zwei Enercon-E66-Anlagen, zu denen ein Repowering untersucht wird. Hier könnte eine Leistungssteigerung von derzeit 3,6 MW auf 10 bis 13 MW, möglicherweise sogar 26 MW erreicht werden. Zur Konkretisierung stehen noch Absprachen mit den Grundstückeigentümern sowie Prüfungen zu baulichen Gegebenheiten, zu Naturschutzbelangen und zur Wirtschaftlichkeit aus.

Frage 6: *Wieso werden von HAMBURG ENERGIE im Hamburger Hafen keine weiteren Windkraftanlagen ertüchtigt?*

Antwort zu Frage 6:

Die bestehenden Windanlagen von HEnW im Hafen sind bis auf die in der Antwort zu 5 benannten Standorte noch so neu (Inbetriebnahme 2017), dass ein Repowering wirtschaftlich nicht infrage kommt.

Frage 7: *Mit Drs. 22/6061 teilt der Senat mit, dass er trotz begrenzter Flächenressourcen, fortlaufend die Möglichkeiten der Schaffung neuer Windkraftanlagen prüfe. Welche Flächen wurden in den letzten Jahren mit welchen Ergebnissen geprüft? Sollten keine Flächen geprüft worden sein, wieso nicht?*

Antwort zu Frage 7:

Für Eignungsgebiete im Außenbereich setzt die mit Drs. 20/9810 beschlossene Flächennutzungsplanänderung den Rahmen. Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplans im Jahr 2013 hat die Freie und Hansestadt Hamburg für einen dicht besiedelten Stadtstaat vergleichsweise viel Potenzial für den Windenergieausbau erschlossen. Soweit die erneute gutachterliche Betrachtung des gesamten Außenbereichs mit Blick auf die Windenergie künftig ergibt, dass sich weitere Potenziale noch erschließen lassen können, muss hierfür mit einer entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Verfahrensschritte der planungsrechtlichen Rahmen geschaffen werden. Im Übrigen siehe hierzu auch Antwort zu Frage 2. Die Prüfung neuer Standorte für Windenergieanlagen bezieht sich daher vorrangig auf den Innenbereich und hier vor allem auf das Hafengebiet.

Frage 8: *Derzeit liefern 64 Anlagen in Bremen knapp 116 Megawatt Leistung. Bremerhaven produziert 84 Megawatt. Will das Land seine eigenen Klimaziele bis 2030 erreichen, müssen laut Enquete-Kommission zusätzliche 100 Megawatt entstehen. Wie viele weitere Windkraftanlagen mit welcher Leistung und welcher Höhe müssen in Hamburg entstehen, damit Hamburg seine Klimaziele bis 2030 erreicht?*

Antwort zu Frage 8:

Der Ausbau der Windenergie ist nur einer der zahlreichen Bausteine des Senats zur Erreichung seiner Klimaziele. Insofern liegen keine Untersuchungen im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen trägt der Zubau von Windenergieanlagen zur klimapolitischen Verbesserung des bundesweiten Strommixes bei, auch wenn er nach den entsprechenden Regularien nicht zu einer Reduktion der CO₂-Emissionen in der Hamburger Verursacherbilanz führt. Zudem trägt der Vergleich mit der Hansestadt Bremen im

Bereich des Windenergieanlagen-Zubaus nur bedingt, da die Stadtstaaten eine unterschiedliche räumliche Gestalt haben und das Bundesland Bremen nicht nur die Stadtgemeinde Bremen, sondern auch die Stadtgemeinde Bremerhaven umfasst.

Frage 9: *Plant Hamburg als Stadtstaat mit seiner begrenzten Fläche WKA-Kooperationen mit den umliegenden Ländern?*

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 9:

Bislang sind entsprechende Kooperationen nicht vorgesehen. Die Erreichung der EE-Ausbauziele ist bundesweit über das EEG geregelt, welches auch den größten Teil der Finanzierung bereitstellt. Die Länder sind für die Ausweisung geeigneter Flächen zuständig. Vor diesem Hintergrund leisten Länderkooperationen keinen Beitrag zur Verbesserung der Zielerreichung.

Frage 10: *Plant der Senat die Ertüchtigung von WKA auf der Elbe oder in der Nordsee?*

Wenn ja, wo und mit welcher Leistung?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 10:

Auf der Elbe und in der Nordsee befinden sich keine Windenergieanlagen in der Zuständigkeit des Senats. Insofern erübrigt sich die Frage einer Ertüchtigung solcher.

Frage 11: *Welche Gründe sprechen dagegen, dass HAMBURG ENERGIE WKA in der Nordsee errichtet?*

Antwort zu Frage 11:

Die Flächen für Offshore-Windenergie-Parks (OWP) werden zentral über Ausschreibungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) vergeben. Offshore-Windpark-Finanzierung wird durch hochspezialisierte Unternehmen umgesetzt. Ein entsprechendes Engagement von den HEnW ist bislang nicht vorgesehen.

Mit den wirtschaftlichen Möglichkeiten von (ehemals) HE hätte die Umsetzung von solchen Großprojekten nicht realisiert werden können. Aus diesem Grund wurde bereits relativ früh eine Grundsatzentscheidung getroffen, im Bereich der Offshore-Windenergie keine Aktivitäten zu entfalten.

Frage 12: *Hält der Senat es für fachlich und politisch geboten sowie für allgemein vertretbar, weitere Windenergieanlagen in den Gebieten, die bereits seit Jahren ihren Beitrag leisten, zu errichten beziehungsweise zu genehmigen?*

Antwort zu Frage 12:

In den in Hamburg ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sind bereits viele repowering-fähige Altanlagen durch neue Windenergieanlagen ersetzt worden. Es gibt in diesen Eignungsgebieten nur noch wenige mögliche Standorte beziehungsweise Altanlagen, die zur Errichtung von neuen, größeren Windenergieanlagen geeignet sind. Der Senat unterstützt die Ausschöpfung dieser Ausbaupotenziale in den Eignungsgebieten grundsätzlich fachlich und politisch – jedoch obliegt es den Anlagenbetreibern, zu entscheiden, ob und wann sie ihre Altanlagen repowern beziehungsweise neue größere Windenergieanlagen errichten.

Frage 13: *Welche Rolle spielt aus der Sicht des Senats die Akzeptanz durch die Bevölkerung und die Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Anwohner?*

Antwort zu Frage 13:

Die Akzeptanz der Bevölkerung für die Energiewende ist bedeutend und, wie jüngere Umfragen beispielsweise der Agentur für Erneuerbare Energien und der Fachagentur Windenergie an Land zeigen, für erneuerbare Energien im Allgemeinen und Windenergie im Speziellen weiterhin hoch.

Siehe dazu: <https://www.unendlich-viel-energie.de/themen/akzeptanz-erneuerbarer/akzeptanz-umfrage/akzeptanzumfrage-2021-klimapolitik-%e2%80%93-buergerinnen-wollen-mehr-erneuerbare-energien> beziehungsweise https://www.fachagentur-wind-energie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Umfrageergebnisse-2021.pdf.

Damit es bei der Realisierung von EE-Vorhaben wie Windenergieanlagen zu keinen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen kommt, werden im Rahmen des immissionsrechtlich genehmigungsverfahrens deren Umweltauswirkungen von der zuständigen Genehmigungsbehörde geprüft, durch entsprechende Auflagen in der Genehmigung geregelt und im späteren Betrieb der Anlage überwacht. Die Überwachungsbehörde hat zur Unterstützung der Akzeptanzförderung vor einigen Jahren ein Funktionspostfach für Bürgeranfragen und Beschwerden zu Windenergieanlagen eingerichtet, siehe dazu auch Drs. 21/6046.

Die Erfahrungen mit den Genehmigungsverfahren der letzten Jahre in Hamburg haben gezeigt, dass frühzeitige Information und hohe Transparenz bei der Vorhabenrealisierung in betroffenen Bereichen beziehungsweise in der Nachbarschaft eines Projekts – zum Beispiel auch durch eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren – zur Förderung der Akzeptanz durchaus hilfreich sind. Die zuständige Genehmigungsbehörde berät daher Antragstellerinnen und Antragsteller dahin gehend, im Genehmigungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu beantragen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass dieses behördliche Engagement zu einer Beschleunigung der Verfahren führt, da es in diesen Fällen nicht zu Klageverfahren gekommen ist.

Die von der Bundesregierung verfolgte Zielsetzung der Erleichterung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen wird vom Senat unterstützt – im Übrigen siehe Vorbemerkung.